ÖSTERREICHISCHE
PUBLIC AFFAIRS
VEREINIGUNG

Statuten des Vereins
Österreichische Public Affairs-Vereinigung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen Österreichische Public Affairs-Vereinigung (Kurzform: ÖPAV).
(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, die Europäische Union und weltweit.
(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Schaffung eines Verhaltenskodex für Public Affairs-Tätigkeiten;
- die Vertretung der branchenspezifischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung;
- das Sammeln und Aufbereiten fachspezifischer Informationen und Themen sowie deren Kommunikation an seine Mitglieder;
- das Angebot von Services für seine Mitglieder;
- die Weiterbildung seiner Mitglieder;
- die Vernetzung mit anderen nationalen und internationalen Public Affairs-Organisationen und
- die Information der Öffentlichkeit über das Berufsbild und die Tätigkeiten der Public Affairs Branche.

(2) Der Verein ist unabhängig und nicht parteipolitisch.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen
a) Positionspapiere und Stellungnahmen
b) Veranstaltungen, wie Netzwerk-Treffen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Versammlungen, Kongresse etc.
c) Herausgabe von Publikationen und Online-Informationen
d) Seminare und andere Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
a) Mitgliedsbeiträge
b) Förderbeiträge
c) Erträgnisse aus Veranstaltungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, institutionelle, studentische und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die Funktionsträger im Sinne des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes sind und sich somit nicht der Unvereinbarkeitsregel des Verhaltenskodex unterwerfen können, ansonsten aber alle Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen. Institutionelle Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Studentische Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil, haben aber kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, die Aufgaben im Bereich Public Affairs wahrnehmen und/oder sich in einem anerkannten wissenschaftlichen Rahmen mit diesen Aufgaben beschäftigen.

(2) Studierende aller Studienrichtungen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können Mitglieder ohne Stimmrecht in der Generalversammlung sein, sofern sie an einer staatlich anerkannten postsekundären Bildungsanstalt im In- oder Ausland eingeschrieben sind. Eine Studienbescheinigung ist der Antragsstellung beizufügen. Die Generalversammlung kann ermäßigte Beiträge für solche Mitglieder beschließen. Eine Studienbescheinigung ist jährlich bei Beitragszahlung vorzulegen. Eine studentische Mitgliedschaft wird für längstens drei Jahre gewährt. Auf Antrag kann der Vorstand diese Frist um maximal zwei Jahre verlängern.

Classification: PUBLIC

(3) Institutionelle Mitglieder können juristische Personen des privaten Rechts werden. Ihnen steht das Recht zu, bis zu 5 natürliche Personen als ordentliche oder studentische Mitglieder namhaft zu machen, sofern diese die Voraussetzungen des Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfüllen. Diese Mitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages dann befreit, wenn das sie namhaft machende institutionelle Mitglied den für Institutionelle Mitglieder festgesetzten Betrag leistet.“ .

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, institutionellen und studentischen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen des privaten Rechts durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bleibt davon unberührt. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Verhaltenskodex-Kommission bei einem nachgewiesenen schwerwiegenden Verstoß gegen den Verhaltenskodex, verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) ÖPAV-Mitglieder sind berechtigt, ihre ÖPAV-Mitgliedschaft zu eigenen kommunikativen Zwecken sowie als Zeichen der Erfüllung der im Verhaltenskodex definierten Qualitätskriterien zu verwenden.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verhaltenskodex in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen, institutionellen und studentischen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(8) Die Mitglieder des Vereins werden im Rahmen dieses Vereins alle einschlägigen kartellrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften zum Austausch wettbewerblich sensibler Informationen, einhalten.

§ 8: Verhaltenskodex

(1) Der Verhaltenskodex verpflichtet die Mitglieder in ihrer Tätigkeit spezielle Kriterien einzuhalten.

(2) Über die Inhalte des Verhaltenskodex entscheidet die Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Bestimmungen des Verhaltenskodex sind für alle Mitglieder verbindlich. Für außerordentliche Mitglieder bzw. studentische Mitglieder, die Funktionsträger im Sinne des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes sind, ist der Verhaltenskodex mit Ausnahme des Artikels 6 (Unvereinbarkeit) verbindlich.

(4) Der Verhaltenskodex hat insbesondere zu enthalten

a) Grundsätze bei der Ausübung von beruflichen und/oder ehrenamtlichen Public Affairs-Tätigkeiten;
b) Eine Veröffentlichungspflicht der aktuellen Liste der Mitglieder;
c) Regelungen zur Anzeige von Verstößen gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex;
d) Regelungen zu Verfahren, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex zur Anwendung kommen inklusive Festlegung, welche Vereinsorgane bzw. externen Personen mit der Abwicklung der Verfahren zu betrauen sind. Die Gruppe dieser Personen führt die Bezeichnung „Verhaltenskodex-Kommission".

(5) Der Verhaltenskodex ist dauerhaft auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung(§§ 10 und 11), der Vorstand(§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer(§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten);
e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Liegen zum Zeitpunkt der Einladung bereits Wahllisten vor, sind diese mit der Einladung zu versenden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c),
durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche

Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 25°/o der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist dieses Quorum zum angesetzten Beginn nicht gegeben, so wird der Beginn um eine halbe Stunde verschoben. Ab diesem Zeitpunkt ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit in diesen Statuten oder gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Beschlüsse

- mit denen das Statut des Vereins geändert wird;
- mit denen der Verein aufgelöst werden soll;
- über den Verhaltenskodex und jede seiner Änderungen;

bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Die Wahl des Vorstandes bzw. der Rechnungsprüfer erfolgt schriftlich und geheim. Zur Wahl gestellt werden Wahllisten, die jeweils einen kompletten Vorstand bzw. ein komplettes Rechnungsprüferteam enthalten. Die Liste des Vorstandes muss eine Funktionszuordnung enthalten.
Zur Abstimmung gelangen alle Wahllisten, die durch mindestens zehn Unterstützungserklärungen durch stimmberechtigte Mitglieder getragen werden und mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mittels Telefax oder per E-Mail eingereicht wurden. Bei Vorliegen von nur einer Wahlliste ist jedes stimmberechtigte Mitglied berechtigt, eine Einzelabstimmung der Kandidatinnen laut Wahlliste zu verlangen. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder diesen Antrag unterstützen.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/ deren Verhinderung ein/e Stellvertreter/in.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
e) Entlastung des Vorstands;
f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche, institutionelle und studentische Mitglieder;
g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
i) Beschlussfassung über den Verhaltenskodex und jede seiner Änderungen;
j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer/m Präsident/in, bis zu sechs Stellverteterlnnen, sowie der/dem Finanzvorstand. Die Zusammensetzung des Vorstands soll möglichst die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder seiner ordentlichen Mitglieder widerspiegeln.

(2) Im Vorstand sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation

erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Durchführung der folgenden, jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich und zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen persönlich anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen/ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht

durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Repräsentation der Vereinigung und ihrer Mitglieder nach außen und die Vertretung der Interessen der Vereinigung und ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Funktionsträgern der öffentlichen Hand;

b) Sicherstellung der gemäß § 8 Abs 4 lit d zu regelnden Verfahren bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex;

c) Jährliche Überprüfung und Evaluation des Verhaltenskodex. Diese hat jeweils vor den ordentlichen Generalversammlungen abgeschlossen zu sein; d) Gegebenenfalls Änderung bzw. Ergänzung des Verhaltenskodex und Vorlage an die Generalversammlung zur Beschlussfasssung gern. § 11 lit.i;

e) Sicherstellung der im Verhaltenskodex geforderten Veröffentlichung einer aktuellen Liste der Mitglieder;

f) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis (das Geschäftsjahr hat dem Kalenderjahr zu entsprechen);

g) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

h) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;

i) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

j) Verwaltung des Vereinsvermögens;

k) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, institutionellen und studentischen Vereinsmitgliedern;

1) Dauerhafte Veröffentlichung der Statuten auf der Homepage des Vereins; m) alle Personalangelegenheiten des Vereins.

(2) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Dieser Beirat ist kein Organ des Vereins. Er hat insbesondere folgende Funktionen

a) Beratung in Fachfragen;

b) Forschungen in Zusammenhang mit dem Vereinszweck.

Die Beiräte können, müssen jedoch nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Beirat unterliegt keiner Geschäftsordnung und hat keine/n Vorsitzende/n. Die Beiräte werden nicht für eine bestimmte Funktionsperiode ernannt.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Vorstand kann zur laufenden Geschäftsführung des Vereins eine/n Generalsekretär/in berufen. Der/die Generalsekretär/in hat die Geschäftsführung nach den Weisungen des Vorstands durchzuführen. Der Vorstand kann hierfür eine Geschäftsordnung aufstellen.

(3) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder zur Vertretung nach außen in bestimmten Fachbereichen bestimmen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/in und des Finanzvorstandes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/in oder des Finanzvorstandes vom Vorstand zu bestimmende Stellvertreter/innen.

Classification: PUBLIC

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des§ 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder kirchliche Zwecke im Sinne der§§ 34 BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Sofern eine Begünstigung gemäß§ 4a EStG vorliegt, ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution zu übertragen, die ebenfalls eine Begünstigung gemäß § 4a EStG besitzt.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Statuten lt. Beschluss 20.11.2015

Classification: PUBLIC